

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 50

Artikel: Der Bauhandwerker im Schritt der Zeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Bericht des Preisgerichtes.

Das Preisgericht tagte vollzählig am 16. und 17. Februar 1934 im Stadtratssaal in Thun. An Stelle des zurückgetretenen Fachpreisrichters, Herr Baumeister H. Frutiger, amtierte Herr Stadtbaumeister H. Staub.

Für die 3 zu prämierenden Projekte wird einstimmig folgende Rangordnung aufgestellt:

1. Rang: Projekt Nr. 3, Kennwort: „Dem Volk zur Freude — der Stadt zur Ehr.“
2. Rang: Projekt Nr. 9, Kennwort: „Lachenpromenade.“
3. Rang: Projekt Nr. 6, Kennwort: „Lido.“

Die dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe von 4000 Fr. wird verteilt wie folgt:

1. Preis: Projekt Nr. 3, Kennwort: „Dem Volk zur Freude — der Stadt zur Ehr.“: 2000 Fr.
2. Preis: Projekt Nr. 9, Kennwort: „Lachenpromenade“; 1200 Fr.
3. Preis: Projekt Nr. 6, Kennwort „Lido“; 800 Fr.

Das Preisgericht empfiehlt einstimmig, die Arbeiten für das endgültige Ausführungsprojekt dem Verfasser des erstprämierten Projektes zu übertragen.

Die Öffnung der Namensschläge ergibt folgende Verfasser:

Projekt Nr. 3, Edgar Schneider, dipl. Architekt, Thun, in Verbindung mit Paul Schädlich, Gartenarchitekt, Zürich.

Projekt Nr. 9, W. Bärfuß, Gartenstraße 5, Thun.

Projekt Nr. 6, Arnod Itten, Architekt B. S. A., Thun.

Die Stadt Thun ist zum Ergebnis dieses Wettbewerbes aufrichtig zu beglückwünschen: Das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt stellt in jeder Beziehung eine vorzügliche, leicht in mehreren Bauabschnitten ausführbare Lösung dar. Die privaten Uferanstößer können ihre Liegenschaften durch geschützte Stranderweiterung wertvoller gestalten; die Allgemeinheit erhält ausgedehnte, landschaftlich hervorragende ungemein reizvolle Uferanlagen; die Freunde des Heimat- und Naturschutzes finden bei diesem Vorschlag ihre Bestrebungen in denkbar bester Weise erfüllt. Die Ausführungskosten halten sich innerf fragbarer Höhe, und die Bauarbeiten sind vorzüglich geeignet, auch ungelerten Arbeitslosen Beschäftigung zu bieten.

E. K.

Der Bauhandwerker im Schritt der Zeit.

(Mitgeteilt.)

Nicht allein die Großunternehmen, sondern gerade die Handwerker müssen heute mit äußerster Kraftanstrengung ihre Existenz verteidigen. Jede neue Arbeit stellt neue Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit.

Infolge der herrschenden Notlage kann sich die Bausaison nicht in dem Maße entwickeln, wie in früheren Jahren. Die Bauhandwerker sind infolge dieses Rückganges ihrer Arbeitsmöglichkeiten einer immer schärferen Konkurrenz unterworfen. Nur überlegter Einkauf und die Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel kann ihn konkurrenzfähig und seine Arbeit erfolgreich halten.

Diese Voraussetzungen kann sich der Handwerker schaffen. Einmal im Jahre, in den Tagen der Schweizer Mustermesse, bietet sich eine vorzügliche Aufklärungs- und Anschaffungsgelegenheit. Insbesondere die Spezialgruppen geben rasch den nötigen Einblick in die Notwendigkeiten der Handwerkerberufe.

Die Baumesse. Neben einem umfangreichen Angebot von Rohmaterialien, Baumaterialien, Baummaschinen findet sich hier auch eine vorzügliche Zusammenstellung von Bauwerkzeugen. Gruppe VIII: Maschinen und Werkzeuge, bietet die technischen Hilfsmittel, auf deren Zuverlässigkeit der Handwerker in jeder Hinsicht bauen kann. Wir greifen einige Sachen heraus: Werkzeugschleifmaschinen, Universal-, Rund-, Innen-, Flächen-, und Werkzeugschleifmaschinen, Abdrehwerkzeuge, Schleif-, Bohr-, Polier-, Feil- und Schraubeneinzieh-Apparate, ganze Werkzeugsätze in Kasten, Hammerschmiedwaren, ein umfangreiches Angebot von Holzbearbeitungsmaschinen, eine reiche Auswahl von Artikeln für Schlosser und Mechaniker usw. Weitere Notwendigkeiten für den Bauhandwerker werden ergänzt durch die Gruppen: Technische Bedarfsartikel, Elektrizitätsindustrie, Gasapparate und Heizung, Transportmittel u. a.

Dieser kurze Überblick kann genügen, um den Bauhandwerker von der Wichtigkeit dieser wirtschaftlichen Veranstaltung zu überzeugen. Gerade der Handwerker darf heute nicht mehr mit jener selbstverständlichen Ruhe in die Zukunft schauen. Es gilt alle Möglichkeiten zu berechnen und zu erschöpfen. Dazu gehört die Schweizer Mustermesse. Durch einen Besuch und durch Geschäfts-Abschlüsse an dieser Leistungsschau dient jeder Geschäftsmann seinem Erfolge. Er dient aber auch der wirtschaftlichen Zukunft unseres Volkes. Jeder Einkauf an der Schweizer Mustermesse setzt Maschinen wieder in Gang und gibt Menschenhänden wieder Arbeit und Verdienst. Das ist die soziale Sendung der Schweizer Mustermesse. Sie verpflichtet einen jeden zur Mitarbeit, zur Erfüllung einer großen Gemeinschaftspflicht.

Volkswirtschaft.

Die neue Verordnung über die Arbeitslosenversicherung. Die Verordnung IV über die Beitragsleistung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung, die seit längerer Zeit erwartet wurde, ist vom Bundesrate genehmigt worden. Über ihren Inhalt wird aus Bern mitgeteilt:

Die Lage der öffentlichen Finanzen zwingt die zuständigen Behörden, zu prüfen, ob auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge Ersparnisse möglich sind. Es sind denn auch in der Bundesversammlung wiederholt entsprechende Wünsche an den Bundesrat gerichtet worden. In den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Grundsatz festgelegt, daß die Taggelder der Arbeitslosenversicherung für den Ledigen 50% und für den Verheirateten mit Kindern 60% des normalen Lohnes nicht übersteigen dürfen. Dabei gilt als Normallohn der Verdienst, den der Arbeitslose im Augenblick der Arbeitslosigkeit erzielen könnte. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß mit dem Lohnabbau, der in verschiedenen Erwerbszweigen durchgeführt wurde, auch die Bezüge der betreffenden Arbeitslosen sich automatisch reduziert haben. Da die Belastung der öffentlichen Finanzen